EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1965

zur Festlegung der Zeitfolge für die Aufhebung der von der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Abgabe bei der Einfuhr aller einfuhrgenehmigungspflichtigen Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel aus den übrigen Mitgliedstaaten

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/400/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13 Absatz (2) und 14 Absätze (2) und (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzblatt I, Seite 969) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gegenüber den anderen Mitgliedstaaten eine Abgabe bei der Einfuhr aller einfuhrgenehmigungspflichtigen Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel. Diese Abgabe wird nur auf eingeführte Erzeugnisse erhoben. Die gleichen inländischen Erzeugnisse werden nicht entsprechend belastet. Die Abgabe ist daher als Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll anzusehen.

Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, die auf Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten erhoben werden, fallen unter Artikel 13 Absatz (2) des Vertrages, der vorsieht, daß sie von den Mitgliedstaaten schrittweise aufgehoben werden und daß die Zeitfolge dieser Aufhebung durch Richtlinien der Kommission bestimmt wird.

Die Höhe der Abgabe betrug am 31. Dezember 1957 0,2 v.H. und bei bestimmten Erzeugnissen 0,2 v.T. des Wertes der eingeführten Erzeugnisse. Ihre Auswirkungen und ihre wirtschaftliche Bedeutung sind verhältnismäßig gering. Es empfiehlt sich daher, die Zeitfolge der Aufhebung wesentlich zu vereinfachen und dabei Artikel 14 Absatz (2) des Vertrages zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den anderen Mitgliedstaaten erhobene Abgabe

bei der Einfuhr von einfuhrgenehmigungspflichtigen Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln wird durch schrittweise Senkungen der am 31. Dezember 1957 angewandten Sätze mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Gesamthöhe der Senkungen bis 1. Januar 1966 60 v.H. und bis spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten die Zölle im Handel untereinander aufheben müssen, 100 v.H. der vorerwähnten Sätze beträgt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1965

zur Festlegung der Zeitfolge für die Aufhebung der von der Italienischen Republik erhobenen Abgabe bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für bestimmte Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/401/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13 Absatz (2) und 14 Absätze (2) und (3), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik erhebt auf Grund des durch Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 121 vom 1. März 1961 bestätigten „Testo Unico", Reg. Nr. 128, G.U. vom 22. 3. 1961, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten eine Abgabe bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für bestimmte Erzeugnisse. Diese Abgabe wird nur auf eingeführte Erzeugnisse erhoben ; die gleichen inländischen Erzeugnisse werden nicht entsprechend belastet. Die Abgabe ist daher als Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll anzusehen.

Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, die auf Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten erhoben werden, fallen unter Artikel 13 Absatz (2) des Vertrages, der vorsieht, daß diese von den Mitgliedstaaten schrittweise aufgehoben werden und daß die Zeitfolge dieser Aufhebung durch Richtlinien der Kommission bestimmt wird.

Nach dem Gesetz Nr. 585 vom 20. Juni 1956 betrug die Höhe der Abgabe am 31. Dezember 1957 je nach dem Wert der Einfuhren zwischen 500 und 6 000 Lire. Ihre Auswirkungen und ihre wirtschaftliche Bedeutung sind verhältnismäßig gering. Es empfiehlt sich daher, die Zeitfolge der Aufhebung wesentlich zu vereinfachen und dabei Artikel 14 Absatz (2) des Vertrages zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die von der Italienischen Republik gegenüber den anderen Mitgliedstaaten erhobene Abgabe bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für bestimmte Waren wird durch schrittweise Senkungen der am 31. Dezember 1957 angewandten Sätze mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Gesamthöhe der Senkungen bis 1. Januar 1966 60 v.H. und spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedstaaten die Zölle im Handel untereinander aufheben müssen, 100 v.H. der vorgenannten Sätze beträgt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN